

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu der Satzung vom 26. Januar 2009

der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien

A. Problem und Ziel

Die internationale Klima- und Energiepolitik steht vor dem sich verschärfenden Problem einer grundlegenden Klimaänderung, einem weltweit steigenden Energiebedarf sowie einer zunehmenden Knappheit fossiler Energieressourcen und damit verbundenen stark schwankenden Energiepreisen. Die sich daraus ergebenden Gefahren und Kosten für die Erhaltung unseres Lebensraums und unserer Umwelt, die weltweite Wirtschaftsentwicklung und die Stabilität der internationalen Staatengemeinschaft sind unkalkulierbar.

Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt, gemeinsam mit verbesserter Energieeffizienz, einen Ausweg dar. Er ermöglicht den Übergang in eine nachhaltige, sichere und CO₂-arme Energieerzeugung und schafft damit die Grundlage für ein dauerhaftes und klimaneutrales Wirtschaftswachstum der Zukunft. Die damit verbundene Technologiedynamik unterstützt die Entwicklung einer wissens- und technologiebasierten Gesellschaft, setzt neue Innovationsanreize, fördert den Aufbau von Forschungs- und Entwicklungszentren und ermöglicht wichtige Synergieeffekte bei der Entwicklung von Zukunftstechnologien, wie beispielsweise im Bereich der Elektromobilität.

Verglichen mit ihrem enormen Potenzial verfügen erneuerbare Energien gegenwärtig jedoch noch über einen relativ geringen Marktanteil an der weltweiten Energiegewinnung. Diese Lücke gilt es durch die Überwindung bestehender struktureller Marktzugangsbarrieren zu schließen, beispielsweise durch eine verbesserte Netzintegration und die Optimierung des Lastenmanagements, durch die weltweite Verbesserung der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie durch die Verbesserung der Wahrnehmung des Potenzials erneuerbarer Energien sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf internationaler Ebene.

Der Entwicklung von erneuerbaren Energien in Entwicklungs- und Schwellenländern kommt eine Schlüsselrolle für die Lösung der weltweiten Klima- und Energieprobleme zu. Hier werden jetzt politische Weichenstellungen und wichtige Investitionsentscheidungen für die Zukunft getroffen. Die Schwellen- und Entwicklungsländer müssen jetzt die Chance erhalten, ihr Wirtschaftswachstum auf die Grundlage einer nachhaltigen, sicheren und klimaneutralen Energieerzeugung zu stellen. Ihnen fehlt es jedoch häufig am nötigen technischen Know-how sowie an der ausreichenden Erfahrung mit den erforderlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Die Bundesrepublik Deutschland hat auf diesem Gebiet zusammen mit einigen anderen Staaten wichtige Pionierarbeit geleistet. Für die Lösung der globalen Klima- und Energieprobleme ist es sehr wichtig, dass sich andere Staaten den erreichten Technologie- und Know-how-Sprung im Bereich der erneuerbaren Energien zunutze machen können.

Mit der Gründung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency, IRENA) soll der weltweite Ausbau aller Formen erneuerbarer Energien, die jeweils Nachhaltigkeitskriterien einhalten müssen, unterstützt und gefördert werden. IRENA wird als Know-how-Zentrum Kompetenzen in allen Bereichen erneuerbarer Energien bündeln. Zentrale Aufgabe von IRENA wird es sein, Industrie- und Entwicklungsländer beim Aufbau erneuerbarer Energien praxisnah zu unterstützen, insbesondere durch die Beratung der Regierungen zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, durch die Unterstützung beim Technologie- und Wissenstransfer sowie beim Kompetenzaufbau in den Mitgliedstaaten der Organisation. Darüber hinaus soll IRENA nicht selbst Projekte finanzieren oder als Forschungseinrichtung agieren, sondern zum Beispiel die Entwicklung von Finanzierungsmodellen vorantreiben und diese besonders im sozioökonomischen Bereich anregen. Zudem wird IRENA als internationales Sprachrohr der erneuerbaren Energien die Öffentlichkeit über die Potenziale der erneuerbaren Energien informieren sowie dafür Sorge tragen, dass erneuerbare Energien in den internationalen politischen Prozessen eine adäquate Rolle spielen.

Damit wird IRENA einen wichtigen Beitrag zur Klima-, Energie- und Entwicklungspolitik und nicht zuletzt auch zur Außen- und Sicherheitspolitik leisten.

Am 26. Januar 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland in Bonn als Initiator der IRENA-Gründung zusammen mit 74 weiteren Staaten die Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien unterzeichnet. Mit dem vorliegenden Gesetz soll dieser völkerrechtliche Staatsvertrag innerstaatlich in Kraft gesetzt und die Bundesrepublik Deutschland Mitglied von IRENA werden. Die Bundesrepublik Deutschland geht damit einen weiteren, wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einer CO₂-armen Energieversorgung. Sie unterstreicht damit ihren Einsatz für eine nachhaltige Klima-, Energie- und Entwicklungspolitik.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit der Mitgliedschaft in der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien übernimmt die Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen. Durch die Pflichtbeiträge werden die Verwaltungskosten und Kernaktivitäten der Organisation finanziert. Darüber hinaus sind freiwillige Beiträge möglich. Die Höhe der jeweiligen Pflichtbeiträge wird auf der Grundlage des Beitragschlüssels der Vereinten Nationen von der Versammlung der Organisation festgesetzt. Für die Anfangsjahre von IRENA wird von einem Haushaltsvolumen in Höhe von 25 Millionen US-Dollar ausgegangen. Auf dieser Berechnungsgrundlage ist voraussichtlich von einer Haushaltsbelastung für die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 4 Millionen Euro jährlich auszugehen. Dementsprechend ist im Einzelplan 16 des Bundeshaushalts 2009 ein Betrag in Höhe von 4 Millionen Euro veranschlagt. Für die Folgejahre sind im Finanzplan ebenfalls jährlich 4 Millionen Euro vorgesehen.

Die Kosten trägt der Bund. Die Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht ein geringfügiger Vollzugaufwand für den Bund durch die Rolle der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer des Vertrages, durch die administrative Unterstützung beim Aufbau der Organisation in der Anfangsphase und durch die Wahrnehmung der Rechte der Mitgliedschaft in der Organisation.

E. Sonstige Kosten

Durch die Mitgliedschaft in der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien entstehen keine zusätzlichen Kosten für die sozialen Sicherungssysteme oder die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt. Folglich entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *A.* April 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Satzung vom 26. Januar 2009 der
Internationalen Organisation für erneuerbare Energien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

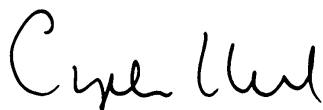
Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. April 2009 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf

**Gesetz
zu der Satzung vom 26. Januar 2009
der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bonn am 26. Januar 2009 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien einschließlich der Erklärung der Konferenz vom 26. Januar 2009 zur Errichtung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien betreffend verbindliche Wortlaute der Satzung wird zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Satzung nach ihrem Artikel XIX für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Satzung ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien nach ihrem Artikel XIX für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit der Mitgliedschaft in der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien übernimmt die Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen. Durch die Pflichtbeiträge werden die Verwaltungskosten und Kernaktivitäten der Organisation finanziert. Darüber hinaus sind freiwillige Beiträge möglich. Die Höhe der jeweiligen Pflichtbeiträge wird auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen von der Versammlung der Organisation festgesetzt. Für die Anfangsjahre von IRENA wird von einem Haushaltsvolumen in Höhe von 25 Millionen US-Dollar ausgegangen. Auf dieser Berechnungsgrundlage ist voraussichtlich von einer Haushaltsbelastung für die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 4 Millionen Euro jährlich auszugehen. Dementsprechend ist im Einzelplan 16 des Bundeshaushalts 2009 ein Betrag in Höhe von 4 Millionen Euro veranschlagt. Für die Folgejahre sind im Finanzplan ebenfalls jährlich 4 Millionen Euro vorgesehen.

Die Kosten trägt der Bund. Die Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht ein geringfügiger Vollzugsaufwand für den Bund durch die Rolle der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer des Vertrages, durch die administrative Unterstützung beim Aufbau der Organisation in der Anfangsphase und durch die Wahrnehmung der Rechte der Mitgliedschaft in der Organisation.

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch den Vertrag wird die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

Der Gesetzentwurf sieht keine Informationspflichten für natürliche oder juristische Personen vor, sodass keine Bürokratiekosten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats entstehen.

Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien

Statute of the International Renewable Energy Agency (IRENA)

(Übersetzung)

The Parties to this Statute,

desiring to promote the widespread and increased adoption and use of renewable energy with a view to sustainable development,

inspired by their firm belief in the vast opportunities offered by renewable energy for addressing and gradually alleviating problems of energy security and volatile energy prices,

convinced of the major role that renewable energy can play in reducing greenhouse gas concentrations in the atmosphere, thereby contributing to the stabilisation of the climate system, and allowing for a sustainable, secure and gentle transit to a low carbon economy,

desiring to foster the positive impact that renewable energy technologies can have on stimulating sustainable economic growth and creating employment,

motivated by the huge potential of renewable energy in providing decentralised access to energy, particularly in developing countries, and access to energy for isolated and remote regions and islands,

concerned about the serious negative implications that the use of fossil fuels and the inefficient use of traditional biomass can have on health,

convinced that renewable energy, combined with enhanced energy efficiency, can increasingly cover the anticipated steep increase in global energy needs in the coming decades,

affirming their desire to establish an international organisation for renewable energy, that facilitates the cooperation between its Members, while also establishing a close collaboration with existing organisations that promote the use of renewable energy,

have agreed as follows:

Article I

Establishment of the Agency

- A. The Parties to this Statute hereby establish the International Renewable Energy Agency (hereinafter referred to as "the Agency") in accordance with the following terms and conditions.
- B. The Agency is based on the principle of the equality of all its Members and shall pay due respect to the sovereign rights and competencies of its Members in performing its activities.

Die Vertragsparteien dieser Satzung –

in dem Wunsch, die umfassende und verstärkte Einführung und Nutzung erneuerbarer Energien im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

geleitet von ihrem festen Glauben an die außerordentlich großen Möglichkeiten, die erneuerbare Energien bieten, um den mit der Energiesicherheit und den schwankenden Energiepreisen verbundenen Problemen zu begegnen und sie allmählich zu verringern,

überzeugt, dass erneuerbare Energien bei der Verringerung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre eine wesentliche Rolle spielen können und somit zur Stabilisierung des Klimasystems beitragen und einen nachhaltigen, sicheren und schonenden Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft ermöglichen,

in dem Wunsch, die positive Wirkung zu verstärken, die die Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energien auf die Anregung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben können,

angespornt durch das enorme Potenzial erneuerbarer Energien bei der Gewährleistung eines dezentralen Energiezugangs, insbesondere in den Entwicklungsländern, und des Energiezugangs für isolierte und entlegene Regionen und Inseln,

besorgt über die ernsthaften nachteiligen Auswirkungen, die die Nutzung fossiler Brennstoffe und die ineffiziente Nutzung traditioneller Biomasse auf die Gesundheit haben können,

in der Überzeugung, dass erneuerbare Energien in Verbindung mit verbesserter Energieeffizienz zunehmend den voraussichtlich steil ansteigenden weltweiten Energiebedarf in den kommenden Jahrzehnten decken können,

in Bekräftigung ihres Wunsches, eine internationale Organisation für erneuerbare Energien zu gründen, die die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern erleichtert und zugleich eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen aufbaut, die die Nutzung erneuerbarer Energien fördern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel I

Gründung der Organisation

- A. Die Vertragsparteien dieser Satzung gründen hiermit die Internationale Organisation für erneuerbare Energien (im Folgenden als „Organisation“ bezeichnet) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- B. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der Gleichheit aller ihrer Mitglieder und achtet bei der Durchführung ihrer Tätigkeit in gebührender Weise die Hoheitsrechte und Zuständigkeiten ihrer Mitglieder.

Article II
Objectives

The Agency shall promote the widespread and increased adoption and the sustainable use of all forms of renewable energy, taking into account:

- a.) national and domestic priorities and benefits derived from a combined approach of renewable energy and energy efficiency measures, and
- b.) the contribution of renewable energy to environmental preservation, through limiting pressure on natural resources and reducing deforestation, particularly tropical deforestation, desertification and biodiversity loss; to climate protection; to economic growth and social cohesion including poverty alleviation and sustainable development; to access to and security of energy supply; to regional development and to inter-generational responsibility.

Article III
Definition

In this Statute the term “renewable energy” means all forms of energy produced from renewable sources in a sustainable manner, which include, inter alia:

1. bioenergy;
2. geothermal energy;
3. hydropower;
4. ocean energy, including inter alia tidal, wave and ocean thermal energy;
5. solar energy; and
6. wind energy.

Article IV
Activities

A. As a centre of excellence for renewable energy technology and acting as a facilitator and catalyst, providing experience for practical applications and policies, offering support on all matters relating to renewable energy and helping countries to benefit from the efficient development and transfer of knowledge and technology, the Agency performs the following activities:

1. In particular for the benefit of its Members the Agency shall:
 - a.) analyse, monitor and, without obligations on Members’ policies, systematise current renewable energy practices, including policy instruments, incentives, investment mechanisms, best practices, available technologies, integrated systems and equipment, and success-failure factors;
 - b.) initiate discussion and ensure interaction with other governmental and non-governmental organisations and networks in this and other relevant fields;
 - c.) provide relevant policy advice and assistance to its Members upon their request, taking into account their respective needs, and stimulate international discussions on renewable energy policy and its framework conditions;

Artikel II
Ziele

Die Organisation fördert die umfassende und verstärkte Einführung sowie die nachhaltige Nutzung aller Formen von erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung

- a) der nationalen und internen Prioritäten und der Vorteile, die sich aus einem kombinierten Einsatz von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen ergeben, und
- b) des Beitrags, den erneuerbare Energien durch die Entlastung der natürlichen Ressourcen und die Verringerung der Entwaldung, insbesondere der Abholzung tropischer Wälder, der Wüstenbildung und des Verlustes an biologischer Vielfalt zur Erhaltung der Umwelt leisten, sowie des Beitrags zum Klimaschutz, zum Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt einschließlich der Armutslinderung und der nachhaltigen Entwicklung, zum Zugang zur Energieversorgung und zu deren Sicherung, zur regionalen Entwicklung und in Bezug auf die Verantwortung zwischen den Generationen.

Artikel III
Begriffsbestimmung

In dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck „erneuerbare Energien“ alle Formen von Energie, die in nachhaltiger Weise aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, wie unter anderem

1. Bioenergie;
2. geothermale Energie;
3. Wasserkraft;
4. Meeresenergie, einschließlich unter anderem Gezeiten-, Wellen- und ozeanthermischer Energie;
5. Solarenergie und
6. Windenergie.

Artikel IV
Tätigkeiten

A. Als Kompetenzzentrum für Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien und als Vermittlerin und Impulsgeberin, die Erfahrungen für praktische Anwendungen und Strategien zur Verfügung stellt, in allen Fragen in Bezug auf erneuerbare Energien Unterstützung anbietet und den Staaten hilft, von der effizienten Entwicklung und dem Wissens- und Technologietransfer zu profitieren, führt die Organisation die folgenden Tätigkeiten durch:

1. Insbesondere zum Nutzen ihrer Mitglieder wird die Organisation
 - a) die derzeitige Praxis im Bereich der erneuerbaren Energien, darunter Politikinstrumente, Anreizsysteme, Investitionsmechanismen, bewährte Vorgehensweisen, verfügbare Technologien, integrierte Systeme und Ausstattung sowie Erfolgs- und Misserfolgskriterien, analysieren, beobachten und, ohne Verpflichtung für die Politik ihrer Mitglieder, systematisieren;
 - b) die Diskussion mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und Netzwerken in diesem Bereich und anderen einschlägigen Bereichen in die Wege leiten und das Zusammenwirken mit ihnen gewährleisten;
 - c) ihren Mitgliedern auf deren Ersuchen einschlägige Politikberatung und Unterstützung gewähren, wobei ihr jeweiliger Bedarf berücksichtigt wird, und internationale Diskussionen über eine Politik für erneuerbare Energien und über die entsprechenden Rahmenbedingungen anregen;

- d.) improve pertinent knowledge and technology transfer and promote the development of local capacity and competence in Member States including necessary interconnections;
- e.) offer capacity building including training and education to its Members;
- f.) provide to its Members upon their request advice on the financing for renewable energy and support the application of related mechanisms;
- g.) stimulate and encourage research, including on socio-economic issues, and foster research networks, joint research, development and deployment of technologies; and
- h.) provide information about the development and deployment of national and international technical standards in relation to renewable energy, based on a sound understanding through active presence in the relevant fora.
2. Furthermore, the Agency shall disseminate information and increase public awareness on the benefits and potential offered by renewable energy.
- B. In the performance of its activities, the Agency shall:
- act in accordance with the purposes and principles of the United Nations to promote peace and international cooperation, and in conformity with policies of the United Nations furthering sustainable development;
 - allocate its resources in such a way as to ensure their efficient utilisation with a view to appropriately address all its objectives and perform its activities for achieving the greatest possible benefit for its Members and in all areas of the world, bearing in mind the special needs of the developing countries, and remote and isolated regions and islands;
 - cooperate closely and strive for establishing mutually beneficial relationships with existing institutions and organisations in order to avoid unnecessary duplication of work and build upon and make efficient and effective use of resources and on-going activities by governments, other organisations and agencies, which aim to promote renewable energy.
- C. The Agency shall:
- submit an annual report on its activities to its Members;
 - inform Members about its policy advice after it was given; and
 - inform Members about consultation and cooperation with and the work of existing international organisations working in this field.
- d) den sachdienlichen Wissens- und Technologietransfer verbessern und in den Mitgliedstaaten die Entwicklung der Kapazitäten und der Kompetenz vor Ort fördern, einschließlich der notwendigen Querverbindungen;
- e) ihre Mitglieder beim Aufbau von Kapazitäten unterstützen, einschließlich durch Schulung und Bildung;
- f) ihre Mitglieder auf deren Ersuchen zur Finanzierung erneuerbarer Energien beraten und bei der Anwendung entsprechender Mechanismen unterstützen;
- g) die Forschung, einschließlich der Forschung zu sozioökonomischen Fragen, anregen und beleben und Forschungsnetzwerke, gemeinsame Forschung sowie die Entwicklung und Anwendung von Technologien fördern und
- h) über die Entwicklung und Anwendung nationaler und internationaler technischer Normen in Bezug auf erneuerbare Energien informieren, und zwar auf der Grundlage solider Kenntnisse durch aktive Präsenz in den maßgeblichen Foren.
2. Darüber hinaus verbreitet die Organisation Informationen über die Vorteile und das Potenzial erneuerbarer Energien und verstärkt die diesbezügliche öffentliche Wahrnehmung.
- B. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten
- handelt die Organisation in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zur Förderung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der Politik der Vereinten Nationen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - setzt die Organisation ihre Mittel so ein, dass deren wirtschaftliche Verwendung im Hinblick darauf sichergestellt ist, dass alle ihre Ziele angemessen verfolgt und ihre Tätigkeiten durchgeführt werden können, um den größtmöglichen Nutzen für ihre Mitglieder und in allen Teilen der Welt zu erzielen, unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie entlegener und isolierter Regionen und Inseln;
 - arbeitet die Organisation eng mit bestehenden Einrichtungen und Organisationen zusammen und bemüht sich um die Herstellung von beiderseits nutzbringenden Beziehungen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, auf Ressourcen und laufende Maßnahmen von Regierungen und von anderen Organisationen und Stellen, die die Förderung erneuerbarer Energien zum Ziel haben, aufzubauen und diese effizient und effektiv zu nutzen.
- C. Die Organisation
- legt ihren Mitgliedern einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor;
 - informiert die Mitglieder über ihre Politikberatung, nachdem diese erfolgt ist, und
 - informiert die Mitglieder über Konsultationen und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, und über deren Arbeit.

Article V

Work programme and projects

- A. The Agency shall perform its activities on the basis of the annual work programme, prepared by the Secretariat, considered by the Council and adopted by the Assembly.
- B. The Agency may, in addition to its work programme, after consultation of its Members and, in case of disagreement, after approval by the Assembly, carry out projects initiated and financed by Members subject to the availability of non-financial resources of the Agency.

Artikel V

Arbeitsprogramm und Projekte

- A. Die Organisation führt ihre Tätigkeiten auf der Grundlage eines vom Sekretariat erstellten, vom Rat geprüften und von der Versammlung angenommenen jährlichen Arbeitsprogramms durch.
- B. Zusätzlich zu ihrem Arbeitsprogramm kann die Organisation, nachdem sie ihre Mitglieder konsultiert hat und, im Fall eines Widerspruchs, nach Genehmigung durch die Versammlung, von den Mitgliedern in die Wege geleitete und finanzierte Projekte unter der Voraussetzung durchführen, dass nicht-monetäre Mittel der Organisation vorhanden sind.

Article VI
Membership

- A. Membership is open to those States that are members of the United Nations and to regional intergovernmental economic integration organisations willing and able to act in accordance with the objectives and activities laid down in this Statute. To be eligible for membership to the Agency, a regional intergovernmental economic integration organisation must be constituted by sovereign States, at least one of which is a Member of the Agency, and to which its Member States have transferred competence in at least one of the matters within the purview of the Agency.
- B. Such States and regional intergovernmental economic integration organisations shall become:
1. original Members of the Agency by having signed this Statute and having deposited an instrument of ratification;
 2. other Members of the Agency by depositing an instrument of accession after their application for membership has been approved. Membership shall be regarded as approved if three months after the application has been sent to Members no disagreement has been expressed. In case of disagreement the application shall be decided on by the Assembly in accordance with Article IX paragraph H number 1.
- C. In the case of any regional intergovernmental economic integration organisation, the organisation and its Member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligations under this Statute. The organisation and its Member States shall not be entitled to exercise rights, including voting rights, under the Statute concurrently. In their instruments of ratification or accession, the organisations referred to above shall declare the extent of their competence with respect to the matters governed by this Statute. These organisations shall also inform the Depositary Government of any relevant modification in the extent of their competence. In the case of voting on matters within their competence, regional intergovernmental economic integration organisations shall vote with the number of votes equal to the total number of votes attributable to their Member States which are also Members of this Agency.

Article VII
Observers

- A. Observer status may be granted by the Assembly to:
1. intergovernmental and non-governmental organisations active in the field of renewable energy;
 2. Signatories that have not ratified the Statute; and
 3. applicants for membership whose application for membership has been approved in accordance with Article VI paragraph B number 2.
- B. Observers may participate without the right to vote in the public sessions of the Assembly and its subsidiary organs.

Article VIII
Organs

- A. There are hereby established as the principal organs of the Agency:
1. the Assembly;

Artikel VI
Mitgliedschaft

- A. Die Mitgliedschaft steht den Staaten offen, die Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die willens und fähig sind, im Einklang mit den in dieser Satzung niedergelegten Zielen und Tätigkeiten zu handeln. Zur Mitgliedschaft in der Organisation berechtigt sind zwischenstaatliche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet werden, von denen mindestens einer Mitglied der Organisation ist, und denen ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für mindestens eine der in den Aufgabenbereich der Organisation fallenden Angelegenheiten übertragen haben.
- B. Diese Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration werden
1. Gründungsmitglieder der Organisation, indem sie diese Satzung unterzeichnen und eine Ratifikationsurkunde hinterlegen;
 2. weitere Mitglieder der Organisation, indem sie eine Beitrittsurkunde hinterlegen, nachdem ihr Antrag auf Mitgliedschaft genehmigt wurde. Der Antrag auf Mitgliedschaft gilt als genehmigt, wenn drei Monate nach Übermittlung des Antrags an die Mitglieder kein Widerspruch erhoben wurde. Wurde Widerspruch erhoben, so beschließt die Versammlung nach Artikel IX Absatz H Nummer 1 über den Antrag.
- C. Für jede zwischenstaatliche Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung. Die Organisation und ihre Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, die aufgrund dieser Satzung gewährten Rechte, einschließlich der Stimmrechte, gleichzeitig auszuüben. In ihren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden erklären die genannten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch diese Satzung erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen der Verwahrregierung auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, stimmen die zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration mit der Anzahl von Stimmen ab, die der Gesamtzahl der Stimmen entspricht, die ihren Mitgliedstaaten zuerkannt werden, die auch Mitglieder der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien sind.

Artikel VII
Beobachter

- A. Der Beobachterstatus kann von der Versammlung gewährt werden:
1. zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien tätig sind;
 2. Unterzeichnern, die die Satzung nicht ratifiziert haben, und
 3. Antragstellern auf Mitgliedschaft, deren Antrag nach Artikel VI Absatz B Nummer 2 genehmigt wurde.
- B. Die Beobachter dürfen ohne Stimmrecht an den öffentlichen Tagungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane teilnehmen.

Artikel VIII
Organe

- A. Hiermit werden die folgenden Hauptorgane der Organisation eingesetzt:
1. die Versammlung;

2. the Council; and
 3. the Secretariat.
- B. The Assembly and the Council, subject to approval by the Assembly, may establish such subsidiary organs as they find necessary for the exercise of their functions in accordance with this Statute.

Article IX
The Assembly

- A. 1. The Assembly is the supreme organ of the Agency.
2. The Assembly may discuss any matter within the scope of this Statute or relating to the powers and functions of any organ provided for in this Statute.
 3. On any such matter the Assembly may:
 - a.) take decisions and make recommendations to any such organ; and
 - b.) make recommendations to the Members of the Agency, upon their request.
 4. Furthermore, the Assembly shall have the authority to propose matters for consideration by the Council and request from the Council and the Secretariat reports on any matter relating to the functioning of the Agency.
- B. The Assembly shall be composed of all Members of the Agency. The Assembly shall meet in regular sessions which shall be held annually unless it decides otherwise.
- C. The Assembly includes one representative of each Member. Representatives may be accompanied by alternates and advisors. The costs of a delegation's participation shall be borne by the respective Member.
- D. Sessions of the Assembly shall take place at the seat of the Agency, unless the Assembly decides otherwise.
- E. At the beginning of each regular session, the Assembly shall elect a President and such other officials as may be required, taking into account equitable geographic representation. They shall hold office until a new President and other officials are elected at the next regular session. The Assembly shall adopt its rules of procedure in conformity with this Statute.
- F. Subject to Article VI paragraph C, each Member of the Agency shall have one vote in the Assembly. The Assembly shall take decisions on questions of procedure by a simple majority of the Members present and voting. Decisions on matters of substance shall be taken by consensus of the Members present. If no consensus can be reached, consensus shall be considered achieved if no more than 2 Members object, unless the Statute provides otherwise. When the issue arises as to whether the question is one of substance or not, that question shall be treated as a matter of substance unless the Assembly by consensus of the Members present decides otherwise, which, if no consensus can be reached, shall be considered achieved if no more than 2 Members object. A majority of the Members of the Agency shall constitute a quorum for the Assembly.
- G. The Assembly shall, by consensus of the Members present:
 1. elect the members of the Council;
 2. adopt at its regular sessions the budget and the work programme of the Agency, submitted by the Council, and have the authority to decide on amendments of the budget and the work programme of the Agency;

2. der Rat und
 3. das Sekretariat.
- B. Die Versammlung und, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Versammlung, der Rat können die Nebenorgane einsetzen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung für notwendig erachten.

Artikel IX
Die Versammlung

- A. 1. Die Versammlung ist das oberste Organ der Organisation.
2. Die Versammlung kann jede Angelegenheit erörtern, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt oder sich auf die Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Satzung vorgesehenen Organs bezieht.
 3. In Bezug auf jede dieser Angelegenheiten kann die Versammlung
 - a) Beschlüsse fassen und Empfehlungen an jedes dieser Organe richten und
 - b) auf Antrag der Mitglieder der Organisation an diese Mitglieder Empfehlungen richten.
 4. Darüber hinaus ist die Versammlung befugt, Angelegenheiten für die Prüfung durch den Rat vorzuschlagen und von ihm und vom Sekretariat Berichte zu allen die Arbeitsweise der Organisation betreffenden Angelegenheiten anzufordern.
- B. Die Versammlung besteht aus allen Mitgliedern der Organisation. Die Versammlung tritt zu ordentlichen Tagungen zusammen, die jährlich stattfinden, sofern sie nichts anderes beschließt.
- C. Jedes Mitglied hat einen Vertreter in der Versammlung. Die Vertreter können von Stellvertretern und Beratern begleitet werden. Die Kosten der Teilnahme einer Delegation werden von dem jeweiligen Mitglied getragen.
- D. Die Tagungen der Versammlung finden am Sitz der Organisation statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- E. Zu Beginn jeder ordentlichen Tagung wählt die Versammlung unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Vertretung einen Vorsitzenden und, soweit erforderlich, sonstige Amtsträger. Sie bleiben so lange im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen Tagung ein neuer Vorsitzender und sonstige Amtsträger gewählt werden. Die Versammlung gibt sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- F. Vorbehaltlich des Artikels VI Absatz C hat jedes Mitglied der Organisation eine Stimme in der Versammlung. Die Versammlung fasst Beschlüsse über Verfahrensfragen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Beschlüsse über Sachfragen werden von den anwesenden Mitgliedern im Konsens gefasst. Kann kein Konsens erzielt werden, so gilt ein Konsens als erreicht, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Ist strittig, ob es sich um eine Sachfrage handelt, so wird diese Frage als Sachfrage behandelt, sofern nicht die Versammlung im Konsens der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt, der, sofern kein Konsens erzielt werden kann, als erreicht gilt, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Organisation anwesend ist.
- G. Im Konsens der anwesenden Mitglieder
 1. wählt die Versammlung die Mitglieder des Rates;
 2. nimmt die Versammlung auf ihren ordentlichen Tagungen den Haushalt und das Arbeitsprogramm der Organisation an, die vom Rat vorgelegt wurden, und ist befugt, Änderungen des Haushalts und des Arbeitsprogramms der Organisation zu beschließen;

- | | |
|--|---|
| <p>3. take decisions relating to the supervision of the financial policies of the Agency, the financial rules and other financial matters and elect the auditor;</p> <p>4. approve amendments to this Statute;</p> <p>5. decide on the establishment of subsidiary bodies and approve their terms of reference; and</p> <p>6. decide on permission to vote in accordance with Article XVII paragraph A.</p> <p>H. The Assembly shall by consensus of the Members present, which if no consensus can be reached shall be considered achieved if no more than 2 Members object:</p> <p>1. decide, if necessary, on applications for membership;</p> <p>2. approve the rules of procedure of the Assembly and of the Council, which shall be submitted by the latter;</p> <p>3. adopt the annual report as well as other reports;</p> <p>4. approve the conclusion of agreements on any questions, matters or issues within the scope of this Statute; and</p> <p>5. decide in case of disagreement between its Members on additional projects in accordance with Article V paragraph B.</p> <p>I. The Assembly shall designate the seat of the Agency and the Director-General of the Secretariat (hereinafter referred to as "Director-General") by consensus of the Members present, or, if no consensus can be reached, by a majority vote of two thirds of the Members present and voting.</p> <p>J. The Assembly shall consider and approve as appropriate at its first session any decisions, draft agreements, provisions and guidelines developed by the Preparatory Commission in accordance with the voting procedures for the respective issue as outlined in Article IX paragraphs F to I.</p> | <p>3. fasst die Versammlung Beschlüsse bezüglich der Aufsicht über die Finanzpolitik der Organisation, der Finanzvorschriften und sonstiger finanzieller Fragen und wählt den Rechnungsprüfer;</p> <p>4. nimmt die Versammlung Änderungen dieser Satzung an;</p> <p>5. beschließt die Versammlung über die Einsetzung von Nebenorganen und genehmigt deren Aufgabenstellung und</p> <p>6. beschließt die Versammlung über die Stimmberechtigung nach Artikel XVII Absatz A.</p> <p>H. Im Konsens der anwesenden Mitglieder, der, sofern kein Konsens erzielt werden kann, als erreicht gilt, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen,</p> <p>1. beschließt die Versammlung erforderlichenfalls über Anträge auf Mitgliedschaft;</p> <p>2. nimmt die Versammlung ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Rates an, welche von diesem vorgelegt wird;</p> <p>3. nimmt die Versammlung den Jahresbericht und andere Berichte an;</p> <p>4. genehmigt die Versammlung den Abschluss von Übereinkünften über alle Fragen, Angelegenheiten oder Themen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, und</p> <p>5. beschließt die Versammlung im Fall von Uneinigkeit zwischen ihren Mitgliedern über zusätzliche Projekte nach Artikel V Absatz B.</p> <p>I. Die Versammlung bestimmt den Sitz der Organisation und den Generaldirektor des Sekretariats (im Folgenden als „Generaldirektor“ bezeichnet) im Konsens der anwesenden Mitglieder oder, falls kein Konsens erzielt werden kann, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.</p> <p>J. Die Versammlung prüft und nimmt gegebenenfalls auf ihrer ersten Tagung die von der Vorbereitungskommission erarbeiteten Beschlüsse, Entwürfe von Übereinkünften, Bestimmungen und Richtlinien nach den in Artikel IX Absatz F bis I für die jeweilige Angelegenheit festgelegten Abstimmungsverfahren an.</p> |
|--|---|

Article X**The Council**

- A. The Council shall consist of at least 11 but not more than 21 representatives of the Members of the Agency, elected by the Assembly. The concrete number of representatives between 11 and 21 shall correspond to the rounded up equivalent of one third of the Members of the Agency to be calculated on the basis of the number of Members of the Agency at the beginning of the respective election for members of the Council. The members of the Council shall be elected on a rotating basis as laid down in the rules of procedure of the Assembly, with a view to ensuring effective participation of developing and developed countries and achieving fair and equitable geographical distribution and effectiveness of the Council's work. The members of the Council shall be elected for a term of two years.
- B. The Council shall convene semi-annually and its meetings shall take place at the seat of the Agency, unless the Council decides otherwise.
- C. The Council shall, at the beginning of each meeting for the duration until its next meeting, elect a Chairperson and such other officials from among its members as may be required. It shall have the right to elaborate its rules of procedure. Such rules of procedure have to be submitted to the Assembly for approval.

Artikel X**Der Rat**

- A. Der Rat besteht aus mindestens 11, höchstens jedoch 21 von der Versammlung gewählten Vertretern von Mitgliedern der Organisation. Die genaue zwischen 11 und 21 liegende Anzahl von Vertretern entspricht der aufgerundeten Zahl von einem Drittel der Mitglieder der Organisation, berechnet auf der Grundlage der Anzahl der Mitglieder der Organisation zu Beginn der jeweiligen Wahl der Mitglieder des Rates. Die Mitglieder des Rates werden entsprechend der Geschäftsordnung der Versammlung nach einem Rotationsprinzip gewählt, mit dem Ziel, eine effektive Teilnahme von Entwicklungsländern und entwickelten Ländern zu gewährleisten und eine faire und ausgewogene geographische Verteilung sowie eine effektive Arbeitsweise des Rates zu erreichen. Die Mitglieder des Rates werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- B. Der Rat tritt halbjährlich zusammen; seine Sitzungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern er nicht etwas anderes beschließt.
- C. Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Rat für den Zeitraum bis zu seiner nächsten Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und die sonstigen erforderlichen Amtsträger. Der Rat hat das Recht, seine Geschäftsordnung auszuarbeiten. Diese Geschäftsordnung ist der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- D. Each member of the Council shall have one vote. The Council shall take decisions on questions of procedure by a simple majority of its members. Decisions on matters of substance shall be taken by a majority of two thirds of its members. When the issue arises as to whether the question is one of substance or not, that question shall be treated as a matter of substance unless the Council, by a majority of two thirds of its members, decides otherwise.
- E. The Council shall be responsible and accountable to the Assembly. The Council shall carry out the powers and functions entrusted to it under this Statute, as well as those functions delegated to it by the Assembly. In so doing, it shall act in conformity with the decisions and with due regard to the recommendations of the Assembly and assure their proper and continuous implementation.
- F. The Council shall:
1. facilitate consultations and cooperation among Members;
 2. consider and submit to the Assembly the draft work programme and the draft budget of the Agency;
 3. approve arrangements for the sessions of the Assembly including the preparation of the draft agenda;
 4. consider and submit to the Assembly the draft annual report concerning the activities of the Agency and other reports as prepared by the Secretariat according to Article XI paragraph E number 3 of this Statute;
 5. prepare any other reports which the Assembly may request;
 6. conclude agreements or arrangements with States, international organisations and international agencies on behalf of the Agency, subject to prior approval by the Assembly;
 7. substantiate the work programme as adopted by the Assembly with a view to its implementation by the Secretariat and within the limits of the adopted budget;
 8. have the authority to refer to the Assembly matters for its consideration; and
 9. establish subsidiary organs, when necessary, in accordance with Article VIII paragraph B, and decide on their terms of reference and duration.
- D. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme. Der Rat fasst Beschlüsse über Verfahrensfragen mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse über Sachfragen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst. Ist strittig, ob es sich um eine Sachfrage handelt, so wird diese Frage als Sachfrage behandelt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.
- E. Der Rat ist gegenüber der Versammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er nimmt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Befugnisse und Aufgaben sowie die ihm von der Versammlung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dabei handelt er nach Maßgabe der Beschlüsse der Versammlung und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Empfehlungen und stellt deren ordnungsgemäße und fortlaufende Umsetzung sicher.
- F. Der Rat
1. erleichtert Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern;
 2. prüft den Entwurf des Arbeitsprogramms und den Haushaltsentwurf der Organisation und legt diese der Versammlung vor;
 3. genehmigt die Vorkehrungen für die Tagungen der Versammlung einschließlich der Erarbeitung des Entwurfs der Tagesordnung;
 4. prüft den Entwurf des jährlichen Tätigkeitsberichts der Organisation und weitere vom Sekretariat nach Artikel XI Absatz E Nummer 3 erstellte Berichte und legt diese der Versammlung vor;
 5. erarbeitet weitere von der Versammlung angeforderte Berichte;
 6. schließt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Versammlung im Namen der Organisation Übereinkünfte mit Staaten und mit internationalen Organisationen und Stellen;
 7. konkretisiert das von der Versammlung angenommene Arbeitsprogramm im Hinblick auf seine Umsetzung durch das Sekretariat und im Rahmen des angenommenen Haushalts;
 8. ist befugt, der Versammlung Angelegenheiten zur Prüfung vorzulegen, und
 9. setzt bei Bedarf im Einklang mit Artikel VIII Absatz B Nebenorgane ein und beschließt ihren Aufgabenbereich und ihre Dauer.

Article XI

The Secretariat

- A. The Secretariat shall assist the Assembly, the Council, and their subsidiary organs in the performance of their functions. It shall carry out the other functions entrusted to it under this Statute as well as those functions delegated to it by the Assembly or the Council.
- B. The Secretariat shall comprise a Director-General, who shall be its head and chief administrative officer, and such staff as may be required. The Director-General shall be appointed by the Assembly upon the recommendation of the Council for a term of four years, renewable for one further term, but not thereafter.
- C. The Director-General shall be responsible to the Assembly and the Council, inter alia for the appointment of the staff as well as the organisation and functioning of the Secretariat. The paramount consideration in the employment of the staff and in the determination of the conditions of service shall be the necessity of securing the highest standards of efficiency, competence and integrity. Due regard shall be paid to the importance of recruiting the staff primarily from Member States and on as wide a geographical basis as possible,

Artikel XI

Das Sekretariat

- A. Das Sekretariat unterstützt die Versammlung, den Rat und deren Nebenorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es nimmt sonstige ihm nach dieser Satzung übertragene Aufgaben sowie die ihm von der Versammlung oder dem Rat zugewiesenen Aufgaben wahr.
- B. Das Sekretariat besteht aus einem Generaldirektor, der Leiter und höchster Verwaltungsbeamter des Sekretariats ist, und dem benötigten Personal. Der Generaldirektor wird von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.
- C. Der Generaldirektor ist gegenüber der Versammlung und dem Rat unter anderem für die Ernennung der Bediensteten sowie für die Organisation und die Arbeitsweise des Sekretariats verantwortlich. Bei der Einstellung des Personals und der Festsetzung der Dienstverhältnisse ist vorrangig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten. Dabei ist gebührend zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, in erster Linie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten

taking particularly into account the adequate representation of developing countries and with emphasis on gender balance.

In preparing the budget the proposed recruitment shall be guided by the principle that the staff shall be kept to a minimum necessary for the proper discharge of the responsibilities of the Secretariat.

- D. The Director-General or a representative designated by him or her shall participate, without the right to vote, in all meetings of the Assembly and of the Council.
- E. The Secretariat shall:
1. prepare and submit to the Council the draft work programme and the draft budget of the Agency;
 2. implement the Agency's work programme and its decisions;
 3. prepare and submit to the Council the draft annual report concerning the activities of the Agency and such other reports as the Assembly or the Council may request;
 4. provide administrative and technical support to the Assembly, the Council and their subsidiary organs;
 5. facilitate communication between the Agency and its Members; and
 6. circulate the policy advice after it was given to the Members of the Agency in accordance with Article IV paragraph C number 2 and prepare and submit to the Assembly and the Council a report on its policy advice for each of their sessions. The report to the Council shall include also the planned policy advice in implementing the annual work programme.
- F. In the performance of their duties, the Director-General and the other members of the staff shall not seek or receive instructions from any government or from any other source external to the Agency. They shall refrain from any action that might reflect on their positions as international officers responsible only to the Assembly and the Council. Each Member shall respect the exclusively international character of the responsibilities of the Director-General and the other members of the staff and shall not seek to influence them in the discharge of their responsibilities.

Article XII **The budget**

- A. The budget of the Agency shall be financed by:
1. mandatory contributions of its Members, which are based on the scale of assessments of the United Nations, as determined by the Assembly;
 2. voluntary contributions; and
 3. other possible sources
- in accordance with the financial rules to be adopted by the Assembly by consensus, as laid down in Article IX paragraph G of this Statute. The financial rules and the budget shall secure a solid financial basis of the Agency and shall ensure the effective and efficient implementation of the Agency's activities, as defined by the work programme. Mandatory contributions will finance core activities and administrative costs.
- B. The draft budget of the Agency shall be prepared by the Secretariat and submitted to the Council for examination. The Council shall either forward it to the Assembly with a recommendation for approval or return it to the Secretariat for review and re-submission.

auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage auszuwählen und dabei insbesondere der angemessenen Vertretung von Entwicklungsländern und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen.

Bei der Erstellung des Haushalts ist hinsichtlich der Vorschläge für Einstellungen von dem Grundsatz auszugehen, dass die Personalausstattung auf das für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretariats erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt.

- D. Der Generaldirektor oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und des Rates teil.
- E. Das Sekretariat
1. arbeitet den Entwurf des Arbeitsprogramms und den Haushaltsentwurf der Organisation aus und legt diese dem Rat vor;
 2. setzt das Arbeitsprogramm und die Beschlüsse der Organisation um;
 3. arbeitet den Entwurf des jährlichen Tätigkeitsberichts der Organisation und weitere von der Versammlung oder dem Rat angeforderte Berichte aus und legt sie dem Rat vor;
 4. gewährt der Versammlung, dem Rat und deren Nebengorganen administrative und technische Unterstützung;
 5. erleichtert die Kommunikation zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern und
 6. bringt die Politikberatung, nachdem diese erfolgt ist, nach Artikel IV Absatz C Nummer 2 den Mitgliedern der Organisation zur Kenntnis, erarbeitet einen Bericht über seine Politikberatung und legt ihn der Versammlung und dem Rat für jede ihrer Tagungen vor. Der Bericht an den Rat enthält auch die geplante Politikberatung bei der Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms.
- F. In Erfüllung ihrer Pflichten dürfen der Generaldirektor und die sonstigen Mitglieder des Personals Weisungen von einer Regierung oder von einer anderen Stelle außerhalb der Organisation weder einholen noch entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die ihrer Stellung als internationale, nur der Versammlung und dem Rat verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte. Jedes Mitglied achtet den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Generaldirektors und der sonstigen Mitglieder des Personals und versucht nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel XII **Der Haushalt**

- A. Der Haushalt der Organisation wird finanziert aus
1. Pflichtbeiträgen ihrer Mitglieder, welche die Versammlung auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen festsetzt;
 2. freiwilligen Beiträgen und
 3. anderen möglichen Quellen
- nach Maßgabe der Finanzvorschriften, die von der Versammlung nach Artikel IX Absatz G im Konsens anzunehmen sind. Die Finanzvorschriften und der Haushalt sichern eine solide Finanzierungsgrundlage der Organisation und gewährleisten die effektive und effiziente Durchführung der im Arbeitsprogramm festgelegten Tätigkeiten der Organisation. Die Pflichtbeiträge dienen der Finanzierung der Kerntätigkeiten und der Verwaltungskosten.
- B. Das Sekretariat erarbeitet den Haushaltsentwurf der Organisation und legt ihn dem Rat zur Prüfung vor. Der Rat leitet den Haushaltsentwurf entweder mit einer Empfehlung zur Annahme an die Versammlung weiter oder sendet ihn zur Überprüfung und Wiedervorlage an das Sekretariat zurück.

- C. The Assembly shall appoint an external auditor who shall hold office for a period of four years and who shall be eligible for re-election. The first auditor shall hold office for a period of two years. The auditor shall examine the accounts of the Agency and shall make such observations and recommendations as deemed necessary with respect to the efficiency of the management and the internal financial controls.

Article XIII

Legal personality, privileges and immunities

- A. The Agency shall have international legal personality. In the territory of each Member and subject to its national legislation, it shall enjoy such domestic legal capacity as may be necessary for the exercise of its functions and the fulfilment of its purposes.
- B. Members shall decide upon a separate agreement on privileges and immunities.

Article XIV

Relations with other organisations

Subject to the approval of the Assembly the Council shall be authorised to conclude agreements on behalf of the Agency establishing appropriate relations with the United Nations and any other organisations whose work is related to that of the Agency. The provisions of this Statute shall not affect the rights and obligations of any Member deriving from any existing international treaty.

Article XV

Amendments and withdrawal, review

- A. Amendments to this Statute may be proposed by any Member. Certified copies of the text of any amendment proposed shall be prepared by the Director-General and communicated by him to all Members at least ninety days in advance of its consideration by the Assembly.
- B. Amendments shall come into force for all Members:
1. when approved by the Assembly after consideration of observations submitted by the Council on each proposed amendment; and
 2. after all the Members have consented to be bound by the amendment in accordance with their respective constitutional processes. Members shall express their consent to be bound by depositing a corresponding instrument with the Depositary referred to in Article XX paragraph A.
- C. At any time after five years from the date when this Statute takes effect in accordance with paragraph D of Article XIX, a Member may withdraw from the Agency by notice in writing to that effect given to the Depositary referred to in Article XX paragraph A, which shall promptly inform the Council and all Members.
- D. Such withdrawal shall take effect at the end of the year in which it is expressed. Withdrawal by a Member from the Agency shall not affect its contractual obligations entered into pursuant to Article V paragraph B or its financial obligations for the year in which it withdraws.

Article XVI

Settlement of disputes

- A. Members shall settle any dispute between them concerning the interpretation or application of this Statute by peaceful means in accordance with Article 2 paragraph 3 of the Charter of the United Nations and, to this end, shall seek a solution by the means indicated in Article 33 paragraph 1 of the Charter of the United Nations.

- C. Die Versammlung ernennt einen externen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Amtszeit des ersten Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer prüft die Rechnungslegung der Organisation und gibt die im Hinblick auf die Effizienz des Managements und die internen Finanzkontrollen erforderlichen Anmerkungen und Empfehlungen ab.

Artikel XIII

Rechtspersönlichkeit, Vorrechte und Immunitäten

- A. Die Organisation besitzt Völkerrechtspersönlichkeit. Im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds und vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften verfügt sie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderliche innerstaatliche Rechtsfähigkeit.
- B. Die Mitglieder beschließen über ein gesondertes Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten.

Artikel XIV

Beziehungen zu anderen Organisationen

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Versammlung ist der Rat ermächtigt, im Namen der Organisation Übereinkünfte zur Herstellung angemessener Beziehungen zu den Vereinten Nationen und allen anderen Organisationen zu schließen, deren Tätigkeit mit jener der Organisation in Verbindung steht. Diese Satzung lässt die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus bestehenden völkerrechtlichen Verträgen unberührt.

Artikel XV

Änderungen und Austritt, Überprüfung

- A. Änderungen dieser Satzung können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Beglaubigte Abschriften des Wortlauts eines Änderungsvorschlags werden vom Generaldirektor ausgefertigt und allen Mitgliedern spätestens neunzig Tage vor der Behandlung durch die Versammlung übermittelt.
- B. Änderungen treten für alle Mitglieder in Kraft,
1. sobald sie von der Versammlung nach Prüfung der vom Rat zu jedem Änderungsvorschlag vorgelegten Anmerkungen angenommen worden sind und
 2. nachdem alle Mitglieder nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren ihre Zustimmung bekundet haben, durch die Änderung gebunden zu sein. Die Mitglieder bekunden ihre Zustimmung, durch die Änderung gebunden zu sein, durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde bei dem in Artikel XX Absatz A genannten Verwahrer.
- C. Ein Mitglied kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem diese Satzung nach Artikel XIX Absatz D in Kraft getreten ist, aus der Organisation austreten, indem es eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den in Artikel XX Absatz A genannten Verwahrer richtet; dieser benachrichtigt umgehend den Rat und sämtliche Mitglieder.
- D. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, in dem er bekannt gegeben wird. Der Austritt eines Mitglieds aus der Organisation berührt weder seine vertraglichen Verpflichtungen aus Artikel V Absatz B noch seine finanziellen Verpflichtungen für das Jahr seines Austritts.

Artikel XVI

Beilegung von Streitigkeiten

- A. Die Mitglieder legen jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung im Einklang mit Artikel 2 Nummer 3 der Charta der Vereinten Nationen mit friedlichen Mitteln bei und bemühen sich zu diesem Zweck um eine Lösung mit Hilfe der in Artikel 33 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel.

- B. The Council may contribute to the settlement of a dispute by whatever means it deems appropriate, including offering its good offices, calling upon the Members to a dispute to start the settlement process of their choice and recommending a time limit for any agreed procedure.

Article XVII

Temporary suspension of rights

- A. Any Member of the Agency which is in arrears with its financial contributions to the Agency shall have no right to vote if its arrears reach or exceed the amount of its contributions for the two preceding years. However, the Assembly may permit this Member to vote if it is convinced that the non-payment is due to circumstances beyond the Member's control.
- B. A Member which has persistently violated the provisions of this Statute or of any agreement entered into by it pursuant to this Statute may be suspended from the exercise of the privileges and rights of membership by the Assembly acting by a two-thirds majority of the Members present and voting upon recommendation of the Council.

Article XVIII

Seat of the Agency

The seat of the Agency shall be determined by the Assembly at its first session.

Article XIX

Signature, ratification, entry into force and accession

- A. This Statute shall be open for signature at the Founding Conference by all States that are members of the United Nations and regional intergovernmental economic integration organisations as defined in Article VI paragraph A. It shall remain open for signature until the date this Statute enters into force.
- B. For States and regional intergovernmental economic integration organisations as defined in Article VI paragraph A having not signed this Statute, this Statute shall be open for accession after their membership has been approved by the Assembly in accordance with Article VI paragraph B number 2.
- C. Consent to be bound by this Statute shall be expressed by depositing an instrument of ratification or accession with the Depository. Ratification of or accession to this Statute shall be effected by States in accordance with their respective constitutional processes.
- D. This Statute shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit of the twenty-fifth instrument of ratification.
- E. For States or regional intergovernmental economic integration organisations having deposited an instrument of ratification or accession after the entry into force of the Statute, this Statute shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit of the relevant instrument.
- F. No reservations may be made to any of the provisions contained in this Statute.

Article XX

Depository, registration, authentic text

- A. The Government of the Federal Republic of Germany is hereby designated as the Depository of this Statute and any instrument of ratification or accession.

- B. Der Rat kann zur Beilegung einer Streitigkeit durch die von ihm für zweckmäßig erachteten Mittel beitragen, indem er unter anderem seine guten Dienste anbietet, die an der Streitigkeit beteiligten Mitglieder auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für ein vereinbartes Verfahren eine Frist empfiehlt.

Artikel XVII

Zeitweiliger Entzug von Rechten

- A. Ein Mitglied der Organisation, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht, wenn der Rückstand die Höhe seiner für die beiden vorangegangenen Jahre fälligen Beiträge erreicht oder überschreitet. Die Versammlung kann jedoch diesem Mitglied die Ausübung des Stimmrechts gestatten, wenn sie davon überzeugt ist, dass das Zahlungsver säumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die das Mitglied keinen Einfluss hat.
- B. Einem Mitglied, das gegen diese Satzung oder eine nach dieser Satzung von ihm eingegangene Übereinkunft beharrlich verstoßen hat, kann auf Empfehlung des Rates von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Ausübung der Vorrechte und Rechte aus seiner Mitgliedschaft zeitweilig entzogen werden.

Artikel XVIII

Sitz der Organisation

Der Sitz der Organisation wird von der Versammlung auf ihrer ersten Tagung festgelegt.

Artikel XIX

Unterzeichnung, Ratifikation, Inkrafttreten und Beitritt

- A. Diese Satzung liegt auf der Gründungskonferenz für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und für zwischenstaatliche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Artikels VI Absatz A zur Unterzeichnung auf. Danach liegt sie bis zu ihrem Inkrafttreten zur Unterzeichnung auf.
- B. Diese Satzung steht den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Artikels VI Absatz A, die diese Satzung nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen, nachdem sie nach Artikel VI Absatz B Nummer 2 von der Versammlung als Mitglieder zugelassen worden sind.
- C. Die Zustimmung, durch diese Satzung gebunden zu sein, wird durch Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer zum Ausdruck gebracht. Die Staaten ratifizieren diese Satzung oder treten ihr bei nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
- D. Diese Satzung tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der fünfundzwanzigsten Ratifikationsurkunde in Kraft.
- E. Für Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Inkrafttreten der Satzung eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegen, tritt diese Satzung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde in Kraft.
- F. Vorbehalte zu dieser Satzung sind nicht zulässig.

Artikel XX

Verwahrer, Registrierung, verbindlicher Wortlaut

- A. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird hiermit zum Verwahrer dieser Satzung und aller Ratifikations- und Beitrittsurkunden bestimmt.

- B. This Statute shall be registered by the Depositary Government pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.
- C. This Statute, done in English, shall be deposited in the archives of the Depositary Government.
- D. Duly certified copies of this Statute shall be transmitted by the Depositary Government to the governments of States and to the executive organs of regional intergovernmental economic integration organisations which have signed or have been approved for membership according to Article VI paragraph B number 2.
- E. The Depositary Government shall promptly inform all Signatories to this Statute of the date of each deposit of any instrument of ratification and the date of entry into force of the Statute.
- F. The Depositary Government shall promptly inform all Signatories and Members of the dates on which States or regional intergovernmental economic integration organisations subsequently become Members thereto.
- G. The Depositary Government shall promptly send new applications for membership to all Members of the Agency for consideration in accordance with Article VI paragraph B number 2.
- B. Diese Satzung wird von der Verwahrregierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.
- C. Diese Satzung, die in englischer Sprache abgefasst ist, wird im Archiv der Verwahrregierung hinterlegt.
- D. Die Verwahrregierung übermittelt den Regierungen der Staaten und den Exekutivorganen der zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die diese Satzung unterzeichnet haben oder die nach Artikel VI Absatz B Nummer 2 als Mitglieder zugelassen wurden, gehörig beglaubigte Abschriften dieser Satzung.
- E. Die Verwahrregierung teilt allen Unterzeichnern dieser Satzung umgehend das Datum jeder Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde und den Tag des Inkrafttretens der Satzung mit.
- F. Die Verwahrregierung teilt allen Unterzeichnern und Mitgliedern umgehend den Zeitpunkt mit, zu dem Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration später Mitglieder werden.
- G. Die Verwahrregierung leitet neue Anträge auf Mitgliedschaft umgehend an alle Mitglieder der Organisation zur Prüfung nach Artikel VI Absatz B Nummer 2 weiter.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised, have signed this Statute.

Done at Bonn, this 26th January 2009, in a single original, in the English language.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Satzung unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 26. Januar 2009 in einer Urschrift in englischer Sprache.

Erklärung der Konferenz
betreffend verbindliche Wortlaute der Satzung

Declaration of the Conference
Regarding Authentic Versions of the Statute

“Gathering in Bonn the 26th January 2009, the representatives of the invited States to the Founding Conference of the International Renewable Energy Agency have adopted the following declaration which shall form an integral part of the Statute:

The Statute of the International Renewable Energy Agency, signed on the 26th January 2009 in Bonn, including this declaration, shall also be authenticated in the official languages of the United Nations other than English, as well as in the language of the depositary, on the request of the respective Signatories.¹⁾²⁾”

Die Vertreter der Staaten, die zur Gründungskonferenz der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien eingeladen waren, haben bei ihrer Zusammenkunft in Bonn am 26. Januar 2009 die folgende Erklärung angenommen, die Bestandteil der Satzung ist:

Von der am 26. Januar 2009 in Bonn unterzeichneten Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, einschließlich dieser Erklärung, werden auf Ersuchen der betreffenden Unterzeichner verbindliche Wortlaute auch in den anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen als Englisch sowie in der Sprache des Verwahrers festgelegt.¹⁾²⁾

1) The Conference notes that France has already sent to the depositary Government a French version of the Statute desiring the authentication of the Statute in the French language.

2) This declaration shall not be in conflict with the agreement on the working language of the Final Preparatory Conference in Madrid.

1) Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass Frankreich der Verwahrregierung bereits eine französische Fassung der Satzung zugesandt hat mit der Bitte, einen verbindlichen Wortlaut der Satzung in französischer Sprache festzulegen.

2) Diese Erklärung berührt nicht die Übereinkunft der abschließenden Vorbereitungskonferenz in Madrid über die Arbeitssprache.

Denkschrift

I. Allgemeines

Am 26. Januar 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland als einer von 75 Staaten die Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency, IRENA) auf der Gründungskonferenz in Bonn unterzeichnet. Mit dem Inkrafttreten dieses völkerrechtlichen Vertrages entsteht eine ausschließlich auf den Bereich erneuerbarer Energien spezialisierte internationale Organisation.

Der Gründungskonferenz ging ein Verhandlungsprozess voraus, der von der Bundesrepublik Deutschland initiiert und gemeinsam mit Spanien und Dänemark maßgeblich vorangebracht wurde. Auf Einladung der Bundesregierung nahmen am 11. und 12. April 2008 170 Vertreter aus 58 Staaten an der 1. Vorbereitungskonferenz zur Gründung von IRENA in Berlin teil. Am 30. Juni und 1. Juli 2009 berieten 100 Vertreter aus über 40 Ländern auf zwei weiteren Vorbereitungstreffen in Berlin über das Arbeitsprogramm, die Finanzierung und die Satzung der künftigen internationalen Organisation. In Madrid fand am 23. und 24. Oktober 2008 die abschließende Vorbereitungskonferenz statt, auf der sich 150 Delegierte aus 51 Staaten nach intensiver Beratung auf die Satzung und wesentliche Eckpfeiler des Aufbaus von IRENA einigten und damit den Weg für die Gründungskonferenz am 26. Januar 2009 in Bonn frei machten.

IRENA soll den weltweiten Ausbau aller Formen erneuerbarer Energien, die jeweils Nachhaltigkeitskriterien einhalten müssen, unterstützen und fördern. Damit wird IRENA einen wichtigen Beitrag zur Klima-, Energie- und Entwicklungspolitik sowie zur Außen- und Sicherheitspolitik leisten. Denn der Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht den Übergang in eine nachhaltige, sichere und CO₂-arme Energieerzeugung und begegnet damit drängenden Problemen des Klimawandels, der Energieversorgungssicherheit sowie der zunehmenden Verknappung fossiler Energieressourcen. Der weltweite Einsatz erneuerbarer Energien bildet somit eine wichtige Grundlage für ein dauerhaftes, stabiles und klimaneutrales Wirtschaftswachstum. Er setzt darüber hinaus Anreize zur ständigen Verbesserung bestehender Technologien, für den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren und zur Erzielung von Synergieeffekten bei der Entwicklung neuer Zukunftstechnologien.

Mit der Gründung von IRENA wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Lücke zwischen dem enormen Potenzial erneuerbarer Energien, insbesondere auch in Entwicklungs- und Schwellenländern, und ihrem im Verhältnis dazu noch immer geringen Marktanteil an der weltweiten Energiegewinnung zu schließen. Um das Potenzial erneuerbarer Energien zu nutzen, kommt es darauf an, bestehende strukturelle Marktzugangsbarrieren zu überwinden, die weltweiten politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern sowie die Wahrnehmung des Potenzials erneuerbarer Energien sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf internationaler Ebene zu stärken. Insbesondere für die Schwellen- und Entwicklungsländer liegt in der umfassenden Nutzung erneuerbarer Energien eine wichtige Weichenstellung, um ihre Wirtschaftsentwicklung frühzeitig auf die Grundlage einer nachhaltigen, sicheren und klimaneutralen

Energieerzeugung zu stellen. Ihnen fehlt dafür jedoch noch häufig das notwendige Know-how.

Zu diesem Zweck wird IRENA als Know-how-Zentrum Kompetenzen in allen Bereichen erneuerbarer Energien bündeln. Zentrale Aufgabe von IRENA wird es sein, Industrie- und Entwicklungsländer beim Aufbau erneuerbarer Energien praxisnah zu unterstützen, insbesondere durch die Beratung der Regierungen zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, durch die Unterstützung beim Technologie- und Wissenstransfer sowie beim Kompetenzaufbau in den Mitgliedstaaten der Organisation. Darüber hinaus soll IRENA nicht selbst Projekte finanzieren oder als Forschungsstelle agieren, sondern zum Beispiel die Entwicklung von Finanzierungsmodellen vorantreiben und diese besonders im sozioökonomischen Bereich anregen. Zudem wird IRENA als internationales Sprachrohr der erneuerbaren Energien die öffentliche Information über erneuerbare Energien unterstützen sowie dafür Sorge tragen, dass erneuerbare Energien in internationalen politischen Prozessen eine adäquate Rolle spielen.

Das institutionelle Gefüge von IRENA gleicht im Wesentlichen dem der überwiegenden Zahl bereits bestehender internationaler Organisationen. Als oberstes Organ fungiert eine Versammlung aller Mitglieder. Sie wird von einem Rat, bestehend aus von der Versammlung gewählten Mitgliedervertretern, sowie einem Sekretariat unter der Leitung eines Generaldirektors unterstützt. Die Versammlung kann Empfehlungen zur Förderung von erneuerbaren Energien an die Mitglieder richten, verfügt aber gegenüber den Mitgliedern nicht über die Kompetenz, verbindliche Beschlüsse über die Förderung erneuerbarer Energien zu verabschieden.

II. Besonderes

In der Präambel äußern die Vertragsparteien ihren Wunsch, die verstärkte Einführung und Nutzung erneuerbarer Energien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, um dadurch – gemeinsam mit einer verbesserten Energieeffizienz – dem Problem des steigenden Energiebedarfs zu begegnen, dauerhafte Energiesicherheit zu gewährleisten, gleichzeitig zur Stabilisierung des Klimasystems beizutragen und durch den schonenden Übergang zu einer nachhaltigen und sicheren CO₂-armen Energieerzeugung die Basis für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu legen. Angespornt durch das große Potenzial erneuerbarer Energien, insbesondere auch in Entwicklungs- und Schwellenländern, bekräftigen die Vertragsparteien ihren Wunsch, zur weltweiten Förderung erneuerbarer Energien eine internationale Organisation für erneuerbare Energien zu gründen, die die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern fördern und dabei auch die Zusammenarbeit mit bestehenden internationalen Organisationen herstellen soll.

Artikel I

Artikel I bekräftigt, dass die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung gegründete Internationale Organisation für erneuerbare Energien (im Folgenden „Organisation“) auf dem Grundsatz der Gleichheit aller Mitglieder beruht und deren Hoheitsrechte und Zuständigkeiten in gebührender Weise achtet.

Artikel II

Artikel II bestimmt die allgemeinen Ziele der Organisation. Das übergreifende Ziel einer umfassenden und verstärkten Einführung sowie nachhaltigen Nutzung aller Formen erneuerbarer Energien wird durch zwei Unterpunkte konkretisiert und qualifiziert.

Artikel III

Artikel III definiert für die Zwecke der Satzung den Begriff „erneuerbare Energien“ und ergänzt diesen durch eine nicht abschließende Aufzählung verschiedener Formen erneuerbarer Energien.

Artikel IV

In Artikel IV Absatz A weisen die Vertragsparteien der Organisation bestimmte Aufgaben zu.

Absatz A Nummer 1 enthält einen Katalog der Tätigkeiten und Aufgaben, die die Organisation insbesondere zum Nutzen ihrer Mitglieder ausführen soll. In Absatz A Nummer 2 ist die Verbreitung von Informationen über erneuerbare Energien auch gegenüber Dritten sowie die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe der Organisation genannt.

Absatz B verpflichtet die Organisation zur Beachtung allgemeiner Grundsätze bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten. Insbesondere soll die Organisation in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handeln, ihre Mittel zum größtmöglichen Nutzen für ihre Ziele und für ihre Mitglieder einsetzen und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen nutzen.

Schließlich stellt Absatz C einige Informationspflichten der Organisation gegenüber ihren Mitgliedern auf.

Artikel V

Nach Artikel V Absatz A ist die Grundlage der konkreten Tätigkeiten der Organisation ein Arbeitsprogramm, das vom Sekretariat der Organisation erstellt, vom Rat geprüft, von der Versammlung verabschiedet und später vom Rat konkretisiert wird (vgl. insoweit Artikel X Absatz F Nummer 7).

Darüber hinaus kann die Organisation nach Artikel V Absatz B zusätzliche, außerhalb des Arbeitsprogramms liegende Projekte durchführen, die von einzelnen Mitgliedstaaten finanziert werden. Dies darf aber nicht zu Lasten der Durchführung des beschlossenen Arbeitsprogramms gehen und erfordert deshalb freie Kapazitäten der Organisation. Wenn ein anderer Mitgliedstaat einem solchen zusätzlichen Projekt widerspricht, bedarf es einer Genehmigung durch die Versammlung.

Artikel VI

Artikel VI regelt die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Organisation sowie die Stimmrechte von zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Die Mitgliedschaft steht nach Absatz A allen Mitgliedern der Vereinten Nationen oder zwischenstaatlichen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration offen, denen ihre Mitglieder Kompetenzen im Aufgabenbereich der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien übertragen haben. Eine Einschränkung besteht

darin, dass die Mitglieder den Willen und die Fähigkeit haben müssen, im Einklang mit der Satzung zu handeln.

Artikel VI Absatz B differenziert zwischen Gründungsmitgliedern, also solchen, die die Satzung der Organisation vor ihrem Inkrafttreten (30 Tage nach der Hinterlegung der 25. Ratifikationsurkunde beim Verwahrer, vgl. Artikel XIX Absatz D) unterzeichnet und später ratifiziert haben, und solchen weiteren Mitgliedern, die nach dem Inkrafttreten der Satzung durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde Mitglieder werden. Ein Beitritt der weiteren Mitglieder wird von der vorherigen Genehmigung eines Antrags auf Mitgliedschaft abhängig gemacht. Der Antrag wird im schriftlichen Verfahren zirkuliert und die Versammlung beschließt nur bei Widerspruch eines der Mitglieder. Sie beschließt dann im Konsens, wobei dieser für den Fall, dass kein Konsens erzielt werden kann, als erreicht gilt, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen (vgl. Artikel IX Absatz H Nummer 1 und allgemeine Erläuterung hierzu unten zu Artikel IX).

Nach Artikel VI Absatz C stimmt eine zwischenstaatliche Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in dem Bereich, in dem sie Kompetenzen übertragen bekommen hat, anstelle der betreffenden Mitglieder mit deren Stimmengewicht ab.

Artikel VII

Artikel VII regelt, welchen Organisationen und Staaten die Versammlung Beobachterstatus gewähren kann.

Die Vertragsparteien haben entschieden, dass potenziellen Mitgliedern grundsätzlich kein Beobachterstatus eingeräumt werden soll, da die Arbeit der Organisation zu einem Großteil auf Informationsvermittlung basiert. Etwas anderes gilt für solche Unterzeichner, die noch nicht ratifiziert haben, oder für solche Staaten, die bereits einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.

Beobachtern wird in Absatz B das Recht eingeräumt, an allen öffentlichen Tagungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Versammlung oder andere Organe ihnen weitergehende Beobachterrechte gewähren können.

Artikel VIII

Durch Artikel VIII Absatz A werden als Hauptorgane der Organisation eine Versammlung, ein Rat und ein Sekretariat eingesetzt. Die Versammlung und, mit Zustimmung der Versammlung, auch der Rat können Nebenorgane einsetzen.

Artikel IX

Artikel IX enthält Regeln für die Versammlung.

Die Versammlung ist das oberste Organ der Organisation. Die Versammlung kann nach Artikel IX Absatz A Nummer 3 Buchstabe a an die anderen Organe gerichtete Entscheidungen treffen oder Empfehlungen an sie richten. Nach Artikel IX Absatz A Nummer 3 Buchstabe b kann die Versammlung auf Antrag der Mitglieder ferner Empfehlungen an diese Mitglieder der Organisation richten; diese Empfehlungen sind nicht rechtlich verbindlich. Darüber hinaus sind einige organisationsinterne Entscheidungsmöglichkeiten der Versammlung, wie insbesondere die Wahl der Mitglieder des Rates, die Verabschiedung des Haushalts und des Arbeitsprogramms,

die Annahme von Verfahrensvorschriften oder die Aufnahme neuer Mitglieder, in den Absätzen G und H des Artikels IX ausdrücklich aufgeführt.

Die Absätze B bis E enthalten unter anderem Bestimmungen zur Zusammensetzung, zum Tagungsort und zur Geschäftsordnung. Danach setzt sich die Versammlung aus je einem Vertreter aller Mitglieder zusammen, tagt in der Regel jährlich am Sitz der Organisation und gibt sich eine Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit der Satzung.

Absatz F regelt die grundlegenden Abstimmungsverfahren der Versammlung. Danach werden Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen. Sachfragen müssen grundsätzlich im Konsens aller anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Eine Besonderheit stellt der Grundsatz der möglichen Fiktion eines Konsenses dar. Für den Fall, dass kein Konsens erzielt werden kann, gilt dieser dennoch als erreicht, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Ein solcher Fall, für den die Satzung etwas anderes vorsieht, ist Absatz G. Für die dort abschließend aufgezählten Beschlüsse, wie etwa die Annahme des Haushalts und des Arbeitsprogramms, muss ein Konsens ohne die beschriebene Fiktion vorliegen. Ein weiterer Fall, in dem die Satzung etwas anderes vorsieht, ist Artikel IX Absatz I, wonach bezüglich der Wahl des Sitzes und des Generaldirektors der Organisation, sofern ein Konsens nicht erreicht werden kann, eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder ausreicht.

In Absatz H werden, nicht abschließend, einige Fälle ausdrücklich aufgeführt, bei denen ein Konsens entsprechend der Grundregel trotz des Widerspruchs von nicht mehr als zwei Mitgliedern als erreicht gilt.

Absatz J bezieht sich auf die Vorbereitungskommission für die Organisation. Die Staaten, die auf der Gründungskonferenz der Organisation am 26. Januar 2009 in Bonn teilnahmen, haben einen Beschluss zur Einrichtung einer Vorbereitungskommission gefasst. Die Vorbereitungskommission soll die notwendigen Arbeitsstrukturen aufbauen, wichtige Dokumente erstellen und erste Aktivitäten durchführen. Absatz J sieht vor, dass die Versammlung auf ihrer ersten Tagung die Ergebnisse der Vorbereitungskommission, insbesondere die dort verabschiedeten Beschlüsse, prüfen und, soweit angemessen, übernehmen soll.

Artikel X

Artikel X trifft nähere Regeln für den Rat.

Absatz A bestimmt, dass der Rat aus mindestens 11, aber höchstens 21 Vertretern von Mitgliedern zusammengesetzt sein muss, wobei eine faire und ausgewogene geographische Verteilung unter Erhaltung einer effektiven Arbeitsweise des Rates sichergestellt werden soll. Das konkrete Verfahren ist noch genauer festzulegen.

Nach Absatz B tagt der Rat halbjährlich am Sitz der Organisation, sofern er nicht etwas anderes beschließt.

Der Rat wählt seinen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben, die allerdings von der Versammlung genehmigt werden muss (Absatz C). Die erste

Geschäftsordnung des Rates wird von der Vorbereitungskommission erarbeitet werden und kann dann von der Versammlung auf ihrer ersten Sitzung angenommen werden, so dass der Rat nicht ohne Geschäftsordnung agieren muss. In Absatz D wird das Abstimmungsverfahren des Rates bestimmt. Im Unterschied zur Versammlung kann der Rat bei Sachfragen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Beschlüsse fassen.

Absatz E begründet den Grundsatz der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Rates gegenüber der Versammlung.

Der Rat nimmt die ihm durch die Versammlung übertragenen und die in Absatz F nicht abschließend aufgeführten Aufgaben wahr.

Artikel XI

In Artikel XI werden Regeln zum institutionellen Aufbau und den Aufgaben des Sekretariats aufgestellt.

Leiter des Sekretariats ist der Generaldirektor, der von der Versammlung auf Vorschlag des Rates für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird und gegenüber der Versammlung und dem Rat verantwortlich ist (Absätze B und C).

Die Aufgabe des Sekretariats ist im Wesentlichen die Unterstützung der anderen Organe bei der Ausübung ihrer Aufgaben (Absatz A). Das Sekretariat nimmt die ihm von anderen Organen übertragenen und die explizit in Absatz E aufgezählten Aufgaben wahr. Neben technischer und administrativer Unterstützung erarbeitet das Sekretariat insbesondere den Entwurf des Arbeitsprogramms und setzt dieses sowie die Beschlüsse der Organisation um (Absatz E Nummer 1 und 2).

Artikel XII

Artikel XII stellt Regeln für den Haushalt der Organisation auf.

Die Organisation finanziert sich nach Absatz A aus Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und anderen Quellen.

Die Mitglieder haben nach Absatz A Nummer 1 Pflichtbeitragszahlungen zu leisten. Die Pflichtbeiträge sollen die Verwaltungskosten und die Kerntätigkeiten der Organisation abdecken und werden auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen durch die Versammlung gemäß den Finanzvorschriften festgesetzt. Absatz B regelt Einzelheiten zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs. In Absatz C wird die Pflicht der Versammlung zur Einsetzung eines externen Rechnungsprüfers festgelegt.

Artikel XIII

Artikel XIII enthält in Absatz A die für internationale Organisationen übliche Regel, dass die Organisation Völkerrechtspersönlichkeit besitzt und ihr darüber hinaus in jedem Mitgliedstaat, vorbehaltlich des jeweiligen innerstaatlichen Rechts, die nationale Rechtsfähigkeit zukommt, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Zwecke benötigt.

Die Immunitäten und Vorrechte werden nach Absatz B durch ein gesondertes Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten geregelt.

Artikel XIV

Artikel XIV ermächtigt den Rat, zwischen der Organisation und anderen internationalen Organisationen, deren Tätigkeit mit jener der Organisation in Verbindung steht, Übereinkünfte zu schließen. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Versammlung.

Zusätzlich enthält Artikel XIV in Satz 2 eine völkerrechtliche Vorrangklausel, nach der die Satzung die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus bestehenden völkerrechtlichen Verträgen unberührt lässt.

Artikel XV

In Artikel XV wird das Verfahren für Änderungen der Satzung festgelegt. Darüber hinaus wird den Mitgliedern das Recht eingeräumt, nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Satzung jederzeit aus der Organisation auszutreten. Der Austritt wird zum jeweiligen Jahresende wirksam und berührt weder die vertraglichen Verpflichtungen des Mitglieds hinsichtlich der von ihm finanzierten zusätzlichen Projekte nach Artikel V Absatz B noch seine für das Jahr des Austritts geltenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation.

Artikel XVI

Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Satzung verpflichtet Artikel XVI die Mitglieder auf den in Artikel 2 Nummer 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung. Dem Rat werden durch Absatz B Möglichkeiten eingeräumt, durch zweckmäßig erachtete Mittel zur Streitbeilegung beizutragen.

Artikel XVII

Artikel XVII sieht die Möglichkeit eines zeitweiligen Entzugs von Mitgliedsrechten unter bestimmten Bedingungen vor. Hierbei wird zwischen dem Entzug aufgrund des Rückstandes mit Zahlungsverpflichtungen einerseits und aufgrund von beharrlichen Verstößen gegen die Satzung oder nach der Satzung eingegangener Vereinbarungen andererseits unterschieden.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Pflichtbeiträge im Rückstand ist, verliert nach Absatz A automatisch sein Stimmrecht, wenn der Rückstand die Höhe seiner für die beiden vorangegangenen Jahre fälligen Beiträge erreicht oder überschreitet. Die Versammlung kann das Stimmrecht jedoch wieder einräumen, sofern das Mitglied keinen Einfluss auf die Umstände hatte, die zu dem Versäumnis führten.

Hingegen bedarf es nach Absatz B bei anderen beharrlichen Verstößen gegen die Satzung eines Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, um einem Mitglied Vorrechte und Rechte zeitweilig zu entziehen.

Artikel XVIII

Artikel XVIII bestimmt, dass die Versammlung den Sitz der Organisation auf ihrer ersten Tagung festlegt. Aller-

dings sind die Teilnehmer auf der finalen Vorbereitungs-konferenz in Madrid zu dem gemeinsamen Verständnis gelangt, dass der Beschluss über den vorläufigen Sitz, also den Sitz der Vorbereitungskommission, präjudizierende Wirkung für die Festlegung des endgültigen Sitzes haben wird und soll. Das liegt daran, dass die Vorbereitungskommission umgehend mit dem Aufbau vollwertiger Arbeitsstrukturen beginnen soll.

Artikel XIX

Artikel XIX enthält die in solchen Verträgen üblichen Bestimmungen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation, zum Inkrafttreten und zum Beitritt zur Organisation. Nach Absatz D tritt die Satzung am 30. Tag nach Hinterlegung der 25. Ratifikationsurkunde in Kraft.

Absatz F bestimmt, dass Vorbehalte zu der Satzung ausgeschlossen sind.

Artikel XX

Artikel XX sieht Regelungen zur Verwahrung, zur Registrierung und zum verbindlichen Wortlaut der Satzung vor.

In Absatz A wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Verwahrer der Satzung und aller Ratifikations- und Beitrittsurkunden ernannt. Die weiteren Absätze des Artikels regeln die Pflichten des Verwahrers.

Absatz C hält fest, dass die Satzung in englischer Sprache abgefasst ist. Die Unterzeichnung der Satzung in englischer Sprache bedeutet nach Artikel 10 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, dass der englische Text den einzig verbindlichen Wortlaut darstellt, solange kein anderer verbindlicher Wortlaut in einem zwischen den beteiligten Staaten vereinbarten Verfahren festgelegt wurde.

Erklärung der Konferenz zur Errichtung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien betreffend verbindliche Wortlaute der Satzung

Die teilnehmenden Staaten der Konferenz zur Errichtung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien verständigten sich auf ein Verfahren zur nachträglichen Erstellung weiterer verbindlicher Wortlaute in den anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen außer Englisch und in der Sprache des Verwahrers, mithin Deutsch. Diese Verständigung wurde in der dieser Satzung angefügten Erklärung der Konferenz betreffend verbindliche Wortlaute der Satzung festgehalten, die als Bestandteil der Satzung angesehen werden soll. Die Staaten sind jedoch auf der Gründungskonferenz in Bonn übereingekommen, dass die Einführung weiterer verbindlicher Wortlaute der Satzung nicht zur Einführung weiterer Arbeitssprachen führt. Die Arbeitssprache der Organisation soll, entsprechend der Verständigung auf der abschließenden Vorbereitungskonferenz in Madrid, Englisch sein, solange die Versammlung nichts anderes beschließt. Dies wird in der Fußnote 2 zur Erklärung festgehalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch das Regelungsvorhaben werden weder für Wirtschaft noch für Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

